

RS OGH 2004/2/10 1Ob46/03a

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 10.02.2004

Norm

KSchG §6 Abs3

Rechtssatz

Die Klausel im Formblatt eines Inkassounternehmens: "Ich trete Ihnen daher zur Besicherung der obigen Forderung meine Gehalts- und Lohnansprüche gegen meinen derzeitigen Dienstgeber unwiderruflich ab." lässt den aus der Abtretung Berechtigten angesichts der gewählten Formulierung nicht-und schon gar nicht für einen Rechtsunkundigen-mit Sicherheit erkennen, sodass sie jedenfalls gegen das Transparenzgebot des § 6 Abs 3 KSchG verstößt.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 46/03a
Entscheidungstext OGH 10.02.2004 1 Ob 46/03a

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2004:RS0118729

Dokumentnummer

JJR_20040210_OGH0002_0010OB00046_03A0000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>